

Bezirksamt Mitte

Jury sexistische und diskriminierende Werbung

Kriterien, die der Bewertung des Werbemotivs zu Grunde liegen:

- a) Frauen* und/oder Männer* auf abwertende Weise dargestellt werden.
- b) Die Gleichwertigkeit aller Selbstzuschreibungen in Bezug auf Geschlecht in Frage gestellt wird.
- c) Unterwerfung oder Ausbeutung (nicht kritisch) dargestellt oder zu verstehen gegeben wird, dass Gewalt oder Dominanzgebaren tolerierbar seien.
- d) Die Personen in rein sexualisierter Funktion als Blickfang dargestellt werden,
- e) insbesondere dürfen keine bildlichen Darstellungen von nackten Körpern ohne direkten inhaltlichen Zusammenhang zum beworbenen Produkt verwendet werden.
- f) Eine entwürdigende Darstellung von Sexualität vorliegt oder die Person auf ihre Sexualität reduziert wird.
- g) Personen abgewertet werden, die nicht den vorherrschenden Vorstellungen über Zugehörigkeit zu einem Geschlecht entsprechen (z.B. trans* und inter* Personen).
- h) Werbung für sexuelle Dienstleistungen darf, soweit sie rechtlich zulässig ist, die Würde von Menschen, insbesondere von Prostituierten, Freiern oder Passant*innen nicht verletzen. Körper und Sexualität dürfen nicht unangemessen dargestellt werden. Dabei ist auch besonders auf die Platzierung und das jeweilige Umfeld des Werbeobjektes zu achten.
- i) Werbung darf insbesondere kein Material enthalten, das, wenn es im jeweiligen Zusammenhang beurteilt wird, Gewalt gegen Frauen* und Männer* billigt, fördert oder verherrlicht oder Mädchen* und Jungen* in sexualisierter Weise darstellt.
- j) Werbung darf Aufstachelung zum Hass (insbesondere in Bezug auf die im AGG genannten Merkmale Lebensalter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Herkunft/Ethnizität, Religion und Weltanschauung, Behinderung und das äußere Erscheinungsbild wie Körperform, Gewicht und Hautfarbe), weder aufweisen, noch billigen, fördern oder verherrlichen.